

Konfession und Dynastie

Zum politischen Testament des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts III. von 1787

Mit Teil-Edition

VON JOCHEN VÖTSCH

Mit der Edition der bislang unveröffentlichten Passagen des – allerdings nicht vollständig überlieferten – Politischen Testaments des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts III./I. (1763/68–1827)¹ von 1787 soll eine wichtige, über den territorialgeschichtlichen Bezug hinausweisende Quelle zum Fürstenethos und Herrschaftsverständnis im Zeitalter des „Aufgeklärten Absolutismus“ der historischen Forschung zugänglich gemacht werden; eine umfassende Erörterung vor dem Hintergrund der anhaltenden Absolutismus-Diskussion – genannt seien nur etikettierende Stichworte wie „Aufgeklärter Absolutismus“ oder „Reformabsolutismus“ – ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht beabsichtigt.² Gleichwohl wird man den sächsischen Kurfürsten nur im Vergleich mit dem Idealtypus des aufgeklärten Fürsten, den herausragenden Herrschergestalten seiner Zeit wie Friedrich der Große³ und Kaiser Josef II.⁴ sehen können, um Erfahrungshorizont

¹ DORIT PETSCHER, *Sächsische Außenpolitik unter Friedrich August I. Zwischen Rétablissement, Rheinbund und Restauration* (Dresdner Historische Studien, Bd. 4), Köln u. a. 2000, referiert lediglich Teilaspekte des Testaments. Insgesamt gesehen bleiben in dieser Studie die wichtige Konfessionsproblematik, aber auch die kursächsische Reichspolitik weitgehend ausgeblendet.

² Die fast unüberschaubare Literatur kann hier nicht angeführt werden. Zu Forschungsstand und Problemen vgl. etwa den Überblick bei ERNST HINRICHS, *Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus*, Göttingen 2000, bes. S. 123–145 (mit Literaturhinweisen).

³ Vgl. etwa GÜNTER BIRTSCH, *Friedrich der Große und die Aufklärung*, in: *Friedrich der Große in seiner Zeit*, hrsg. von Oswald Hauser (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 8), Köln, Wien 1987, S. 31–46; DERS., *Friedrich der Große. Zwischen Staatsräson und Aufklärung*, in: *Stillstand, Erneuerung und Kontinuität. Einsprüche zur Preußenforschung*, hrsg. von Jörg Wolff (Rechtshistorische Reihe, Bd. 234), Frankfurt/M. u. a. 2001, S. 51–68; HORST MÖLLER, *Wie aufgeklärt war Preußen?*, in: *Preußen im Rückblick*, hrsg. von Hans-Jürgen Puhle/Hans-Ulrich Wehler (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 6), Göttingen 1980, S. 176–201.

⁴ Eine zusammenfassende knappe Würdigung bei VOLKER PRESS, *Kaiser Joseph II. – Re-*

und Mentalität dieses Wettiners zu erfassen und zu einer angemessenen Würdigung seiner Persönlichkeit zu gelangen.⁵ Das bestehende Machtgefälle und die unterschiedliche territoriale Ausgangslage begrenzen freilich die persönlichkeitsbezogene Vergleichbarkeit grundsätzlich: Das gilt nicht zuletzt für einen Blick auf den kleinstaatlich geprägten Reformprozeß in Anhalt-Dessau, aber auch auf das 1771 vereinigte, nunmehr mehrkonfessionelle Baden Markgraf Karl Friedrichs.⁶

Im folgenden sollen daher lediglich einige knappe Hinweise zur Quellengattung der Politischen Testamente (I), zum konkreten historischen Kontext (II) und zur unmittelbaren Entstehungsgeschichte des vorliegenden Testaments (III) gegeben sowie die archivisch und historiographisch durchaus bemerkenswerte Überlieferungslage referiert werden (IV). Abschließend sollen die zentralen Aussagen zur Rolle der Konfession und zu den dynastischen Perspektiven, mit denen sich der regierende Kurfürst an seinen Bruder und Eventualerben, den späteren König Anton von Sachsen (1827–1836), wandte, zusammengefaßt und – mit der gebotenen Vorsicht und ungeachtet der grundsätzlichen Problematik – punktuell einige wenige Vergleiche gezogen bzw. angedeutet werden (V).

I.

Geprägt von den borussischen Tendenzen der deutschen Geschichtswissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, von der älteren deutschen Verfassungsgeschichte teilweise überhöht, wirkten in erster Linie die Empfehlungen der brandenburgisch-preußischen Hohenzollern für ihre Regierungsnachfolger als Muster zur Bewertung der seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Quellengattung der Politischen Testamente.⁷ Stehen die väterlichen Ermahnungen des Großen

former oder Despot?, in: Europäische Herrscher. Ihre Rolle bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. von Günter Vogler, Weimar 1988, S. 275–299.

⁵ Ein vorläufiger Überblick bei DORIT PETSCH, Die Persönlichkeit Friedrich Augusts des Gerechten, Kurfürsten und Königs von Sachsen, in: Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, hrsg. von Uwe Schirmer (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, Bd. 3), Beucha 1996, S. 77–100.

⁶ Vgl. GÜNTER BIRTSCH, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich, in: Aufklärung 2 (1987), S. 9–47; HARM KLUETING, Der aufgeklärte Fürst, in: Der Fürst: Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte, hrsg. von Wolfgang Weber, Köln u. a. 1998, S. 137–168; SIMONE LÄSSIG, Reformpotential im „dritten Deutschland“? Überlegungen zum Idealtypus des Aufgeklärten Absolutismus, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation. FS Karlheinz Blaschke, hrsg. von Rainer Aurig/Steffen Herzog/Simone Lässig (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 10), Bielefeld 1997, S. 187–215.

⁷ So auch der grundlegende, verdienstvolle Überblick von FRITZ HARTUNG, Der deutsche Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten, in: Ders., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 94–111. Vgl. hierzu HEINZ DUCHHARDT, Das Politische Testament als „Verfassungsäquivalent“, in: Der Staat 25 (1986), S. 600–607.

Kurfürsten am Ausgangspunkt einer ausgeprägten dynastischen Traditionsbildung, so erreichte gleichwohl die literarische Gattung mit den Politischen Testamenten Friedrichs des Großen von 1752 und 1768 „auch unabhängig vom Inhaltlichen hier in gewisser Weise ihren Höhepunkt“.⁸ Obwohl auch die wichtige Edition von Heinz Duchhardt⁹ nicht ganz auf die Hohenzollern-Testamente verzichten konnte, so hat sie vor allem mit den Politischen Testamenten der beiden hessischen Linien in Darmstadt und Kassel erstmals die Herrschaftstraditionen einer anderen, kleineren deutschen Dynastie ins Blickfeld gerückt.¹⁰

Bei den sächsischen Kurfürsten albertinischer Linie bestand – soweit erkennbar – keine derart ausgeprägte Tradition zur Abfassung von Regierungsempfehlungen für den Nachfolger in Form und Sinn eines Politischen Testaments. Bekannt sind bislang lediglich die knappen Ermahnungen Kurfürst Augusts für seinen Sohn Christian (1582)¹¹ sowie das von Paul Haake in paraphrasierter Form wiedergegebene, um 1705 entworfene Konzept eines Politischen Testaments von August dem Starken.¹² Am Ausgang des Alten Reiches steht schließlich das vorliegende Politische Testament Kurfürst Friedrich Augusts III. von 1787.¹³

Wie die Territorial- und Verfassungsstrukturen des frühneuzeitlichen Reichsverbandes bereits nahelegen, scheint es sich – insgesamt gesehen – bei den Politischen Testamenten eher um ein protestantisches Spezifikum zu handeln. Um so aufschlußreicher und reizvoller muß es daher sein, vor dem Hintergrund der übermächtigen Hohenzollern-Testamente und des noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts allgegenwärtigen konfessionellen Gegensatzes die persönlichen Reflexionen und Überzeugungen des entschieden katholischen Landesherrn im dezidiert evangelisch-lutherischen Kursachsen, dem Mutterland der Reformation, einer ein-

⁸ Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit, hrsg. von HEINZ DUCHHARDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 18), Darmstadt 1987, S. 1–18 (Einleitung), das Zitat S. 12. Maßgebliche Edition (mit Übersetzung): Die politischen Testamente der Hohenzollern, bearb. von RICHARD DIETRICH (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln, Wien 1986.

⁹ DUCHHARDT, Testamente (wie Anm. 8).

¹⁰ Ergänzend vgl. hierzu etwa GERHARD GERKENS, Das Politische Testament Anton Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg, in: Braunschweigisches Jahrbuch 49 (1968), S. 37–60.

¹¹ Vgl. KARL V. WEBER, Des Kurfürsten August „letzter Wille und väterliche Ermahnung“ an seinen Sohn Christian, in: ASG 4 (1866), S. 396–403; ergänzend vgl. hierzu JOCHEN VÖTSCH, Eine Denkschrift Kurfürst Augusts von Sachsen im Vorfeld des Kölner Krieges (1582), in: NASG 72 (2001), S. 275–282, bes. S. 280 f., Anm. 21.

¹² Vgl. PAUL HAAKE, Ein politisches Testament König Augusts des Starken, in: Historische Zeitschrift 87 (1901), S. 1–21.

¹³ [KARL V. WEBER], Das politische Testament des Kurfürsten Friedrich August III. 1787, in: ASG 10 (1872), S. 337–390. Die Datierung ergibt sich aus dem beiliegenden eigenhändigen Begleitschreiben an seinen Bruder Anton vom 6. 12. 1787. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im folgenden: SächsHStA Dresden), Hausarchiv Friedrich August I., Nr. 1, fol. 1r; Druck bei [V. WEBER], Testament, S. 338 f.

gehenderen Betrachtung zu unterziehen. Der Kurfürst repräsentierte schließlich nicht weniger als den vornehmsten evangelischen Reichsstand Kursachsen und führte nominell das reichspolitisch wichtige Direktorium des Corpus Evangelicorum, dem Zusammenschluß der protestantischen Stände auf dem Regensburger Reichstag.¹⁴

II.

Mit dem preußischen Einfall 1756 begann für Kursachsen die Katastrophe des Siebenjährigen Krieges.¹⁵ Während Kurfürst-König August III. mit dem Hof nach Warschau floh, blieb das Land besetzt und wurde von Preußen als wichtige militärisch-wirtschaftliche Operationsbasis genutzt.¹⁶ Bereits in den Vorkriegsjahren hatte sich – insbesondere im Umfeld des Landtages von 1749 – Opposition gegen das Regime des allmächtigen Premierministers Heinrich Graf Brühl geregt; als problematisch erwies sich vor allem die dramatische Finanzlage Kursachsens.¹⁷

¹⁴ Zur Bedeutung der Konfessionsproblematik sowie den politischen und dynastischen Perspektiven Kursachsens vgl. jetzt JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 2003, bes. Kap. 2 und 5; DERS., Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Eine Problemskizze, in: NASG 67 (1996), S. 311–322.

¹⁵ Zum folgenden vgl. allgemein den Überblick von KARLHEINZ BLASCHKE, Kursachsen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, in: Dresdner Hefte 16 (1988), S. 5–18. Zu den reichspolitischen und -rechtlichen Konsequenzen vgl. ARTUR BRABANT, Kursachsen und das Reich in den ersten Jahren des Siebenjährigen Krieges, in: Meißnisch-Sächsisches Jahrbuch. Zur Jahrtausendfeier der Mark Meißen und des Sächsischen Staates, hrsg. von Wolde-mar Lippert, Dresden 1929, S. 186–218. KARL V. WEBER, Zur Geschichte des sächsischen Hofes und Landes unter Friedrich August III., in: ASG 8 (1870), S. 1–48, referiert ausführlich die bekannte, Friedrich Wilhelm v. Ferber zugeschriebene Denkschrift *Tableau général* von 1769 einschließlich ihrer anonymen Ergänzungen von 1828.

¹⁶ Eine quellenfundierte moderne Untersuchung der preußischen Militäradministration fehlt. Vgl. hierzu etwa die vorbildliche Fallstudie von HORST CARL, Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 150), Mainz 1993. Einen Überblick bieten die in der Reihe Dresdner Hefte, H. 68 (2001), versammelten Beiträge sowie die knappe ältere Zusammenfassung von ERNST V. WERLHOF, Friedrich der Große und Sachsen, in: NASG 34 (1913), S. 142–155.

¹⁷ Vgl. AGATHA KOBUCH, Ständische Opposition in Kursachsen im Jahre 1749 und Gedanken über Veränderungen hauptsächlich im Finanz- und Steuerwesen. Neue Erkenntnisse zur Vorgeschichte des Rétablissements, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 18 (1991/92), S. 77–105; vgl. allgemein auch DIES., Zensur und Aufklärung in Kursachsen (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden, Bd. 12), Weimar 1988. Zur wirtschaftlichen Gesamtlage Kursachsens vgl. den Überblick von UWE SCHIRMER, Die wirtschaftlichen Wechselslagen im mitteleuropäischen Raum (1480–1806), in: Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. FS Manfred Straube und Manfred Unger, hrsg. von Hartmut Zwahr/Henning Steinführer/Uwe Schirmer, Beucha 2000, S. 293–330, bes. S. 325–329.

Im Lande formierte sich nun eine Reformpartei um den „Jungen Hof“ des Kurprinzen Friedrich Christian.¹⁸ In zahlreichen Denkschriften legten seit 1758 leitende Beamte meist bürgerlicher Herkunft den dringenden Reformbedarf auf fast allen Gebieten der Staatsverwaltung dar.¹⁹ Zum führenden Kopf der Reformpartei wurde schon bald der gebürtige Leipziger Buchhändlersohn und ehemalige Reichshofrat des wittelsbachischen Kaisers Karl VII., Thomas von Fritsch.²⁰ Zur Vorbereitung des Wiederaufbaus nach dem sich abzeichnenden Kriegsende wurde 1762 eine von Fritsch geleitete Restaurationskommission berufen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit standen die Bemühungen um einen wirtschaftlichen Aufschwung und die Staatsentschuldung, wie die edierten Denkschriften und Gutachten eindrucksvoll belegen.²¹

Mit dem sogenannten kursächsischen *Rétablissement*, forciert nach dem Regierungsantritt Friedrich Christians Ende 1763, wurde schließlich ein Reformprozeß in Gang gesetzt, der auch durch den baldigen Tod des Kurfürsten und die folgende Kuradministration während der Minderjährigkeit Friedrich Augusts III. nicht abbrach. Die Errichtung neuer Institutionen wie der sogenannten Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation 1764, die Reorganisation der Verwaltungsbehörden und die 1782 mit der Bildung des Geheimen Finanzkollegiums institutionell zum Abschluß gekommene Finanzreform sind die konkreten Ergebnisse dieses, teilweise von Impulsen der Aufklärung beeinflussten Reformwerks.²²

Die seit dem Hubertusburger Frieden von 1763 betriebene Annäherung Sachsens an den Kriegsgegner Preußen wurde auch nach 1768, dem Zeitpunkt der Voll-

¹⁸ Vgl. Das geheime politische Tagebuch des Kurprinzen Friedrich Christian 1751–1757, bearb. von HORST SCHLECHTE (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden, Bd. 13), Weimar 1992.

¹⁹ HORST SCHLECHTE, Zur Vorgeschichte des „*Rétablissement*“ in Kursachsen, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. FS Hellmut Kretzschmar, hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung, Berlin 1953, S. 339–362.

²⁰ Zu Fritsch vgl. Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763, hrsg. von HORST SCHLECHTE (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden, Bd. 5), Berlin 1958, S. 46–59; OSWALD V. GSCHLISSER, Der Reichshofrat (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942 (ND Nendeln/Liechtenstein 1970), S. 422 f.; vgl. ferner die knappe Skizze von KARLHEINZ BLASCHKE, Thomas von Fritsch (1700–1775), in: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich/Hellmut Neuhaus, Stuttgart u. a. 1991, S. 23–26.

²¹ Vgl. SCHLECHTE, Staatsreform (wie Anm. 20). Mit berechtigter Kritik an den teilweise überholten Wertungen Schlechtes, insbesondere hinsichtlich der Rolle des „Bürgertums“, JOSEF MATZERATH, „Pflicht ohne Eigennutz“. Das kursächsische *Rétablissement*: Restauration einer Ständegesellschaft, in: NASG 66 (1995), S. 157–182.

²² Mit Kritik an den bisherigen Wertungen LÄSSIG, Reformpotential (wie Anm. 6), besonders S. 189 f. Zum Forschungsstand in Sachsen vgl. allgemein: Sächsische Aufklärung, hrsg. von ANNELIESE KLINGENBERG u. a. (Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen, Bd. 7), Leipzig 2001.

jährigkeit Friedrich Augusts III., fortgesetzt.²³ Die erste polnische Teilung 1772 zwischen den Großmächten Österreich, Preußen und Rußland berührte die sächsische Politik insofern, als im Vorfeld, aber auch nach der Teilung Dresdner Ambitionen – besonders forciert von der Kurfürstin-Witwe Maria Antonia – auf die polnische Krone und damit auf eine Erneuerung der mit Unterbrechungen von 1697 bis 1763 existenten sächsisch-polnischen Union bestanden.²⁴ Die Dresdner Reichspolitik nach 1763 und ihr Regensburger Exponent, der bedeutende, entschieden protestantische Reichstagsgesandte und Direktor des Corpus Evangelicorum Peter Friedrich Graf v. Hohenthal bewegten sich in einem schwierigen Umfeld – genannt seien an dieser Stelle nur die konfessionell aufgeladenen Auseinandersetzungen um die Reichskammergerichtsvisitation und der daraus resultierende sogenannte Grafenstreit, der den Reichstag schließlich zwischen 1780 und 1785 vollständig lahmlegen sollte.²⁵ Im Bayerischen Erbfolgekrieg, in dem Kursachsen seine dynastischen Allodialerbansprüche verfocht, hielt man sich an Preußen und erreichte im Teschener Frieden 1779 insbesondere eine beträchtliche finanzielle Entschädigung. Ein von Preußen vorgeschlagenes Tauschprojekt – es ging in unterschiedlichen Varianten um die Lausitzen bzw. die fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth – lehnte der sächsische Kurfürst ab. 1780 berichtete Graf Finckenstein den vermuteten – und keineswegs unwahrscheinlichen – Ablehnungsgrund nach Berlin: Der Apostolische Vikar und der Beichtvater des Prinzen Anton hätten mit Rücksicht auf die katholischen Positionen in den Lausitzen dem Kurfürsten von diesem Projekt abgeraten.²⁶

²³ Vgl. RAINER GROSS, Die Beziehungen zwischen Sachsen und Preußen vom Hubertusburger Frieden 1763 bis zum Teschener Frieden 1779, in: Brandenburgische Landesgeschichte heute, hrsg. von Lieselott Enders/Klaus Neitmann (Brandenburgische Historische Studien, Bd. 4), Potsdam 1999, S. 159–176; OTTHEINRICH SCHULZE, Die Beziehungen zwischen Kursachsen und Friedrich dem Großen nach dem Siebenjährigen Krieg bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg, Diss. Jena 1934.

²⁴ Vgl. TADEUSZ CEGIELSKI, Das Alte Reich und die erste Teilung Polens 1768–1774, Stuttgart 1988, bes. S. 97–118. Allgemein zur Union: Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765, hrsg. vom Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Saxonia, Bd. 4/5), Dresden 1998; Unter einer Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union (Ausstellungskatalog), hrsg. von Werner Schmidt/Dirk Syndram, Leipzig 1997.

²⁵ Vgl. insgesamt KARL OTMAR FRHR. V. ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Teile (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 38), Wiesbaden 1967, Teil 1, bes. S. 54 ff.; THEO ROHR, Der deutsche Reichstag vom Hubertusburger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763–1778), Diss. Bonn 1968, bes. S. 154–162, 266–283. Aus Sicht des gemischtkonfessionellen Grafenkollegiums JOHANNES ARNDT, Das niederrheinisch-westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653–1806) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 133), Mainz 1991, S. 180 ff. Zur Beurteilung Hohenthals vgl. v. ARETIN, Römisches Reich, Teil 1, S. 62 f., bzw. Teil 2, Nr. 19, hier S. 112 f.

²⁶ Vgl. EDUARD REIMANN, Friedrich August III. und Karl Theodor, in: NASG 4 (1883), S. 316–339, 325 f. Vgl. hierzu auch v. ARETIN, Römisches Reich (wie Anm. 25), Teil 1, S. 116 f.

1785 schloß sich Kursachsen dem von Friedrich dem Großen aus Sorge um ein Übergewicht des habsburgischen Kaisertums im Reich initiierten Fürstenbund an, allerdings ohne dabei eine aktivere Rolle zu spielen.²⁷ Angesichts seiner gefährlichen Mittelposition zwischen den beiden deutschen Großmächten Österreich und Preußen kehrte Dresden jedoch bald wieder zu seiner bevorzugten Neutralitätspolitik zurück.

III.

Nach den Wirren des Siebenjährigen Krieges und mehrfachen personellen Wechseln wurde die Erziehung des jungen Kurfürsten Friedrich August mit der Instruktion für den neuen Oberhofmeister Joseph Franz Freiherr v. Forel Ende 1764 auf eine neue Grundlage gestellt.²⁸ Nach der Gottesfurcht als unabdingbarer Voraussetzung galten das persönliche Glück des Fürsten und die Wohlfahrt des Landes als Leitziele der Erziehung. Der Kurfürst sollte gemäß seinem katholischen Glaubensbekenntnis, jedoch mit Rücksicht auf die Reichsverfassung und die andersgläubigen Untertanen erzogen werden – in ihrem eigenhändigen Zusatz warnte die katholische Kurfürstin-Witwe Maria Antonia ausdrücklich vor Bigotterie und Intoleranz. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die seit 1765 an den wichtigen katholischen Höfen von Madrid bis Wien kursierenden Gerüchte, seine Mutter Maria Antonia wolle den Kurfürsten lutherisch werden lassen.²⁹

Den staatswissenschaftlichen Unterricht, insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen bezüglich der Reichs- und Landesverfassung, aber auch des Naturrechts³⁰, übernahm der Hof- und Justizrat Christian Gotthelf Gutschmid, ein enger Mitarbeiter v. Fritschs. In dem von ihm ausgearbeiteten, offenbar als Repetito-

²⁷ Vgl. KARL OTMAR FRHR. V. ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 3: *Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart 1997, S. 299 ff.; DIETER STIEVERMANN, *Der Fürstenbund von 1785 und das Reich*, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, hrsg. von Volker Press, nach dem Tode des Hrsg. bearb. von Dieter Stievermann (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Bd. 23), München 1995, S. 209–226 (mit der älteren Lit.). Zu Kursachsen vgl. auch die ältere Studie von JOHANNES MISSLACK, *Politik Kursachsens im deutschen Fürstenbunde von 1785*, Diss. Leipzig, Leipzig-Reudnitz 1908.

²⁸ Zum folgenden vgl. die grundlegende ältere Studie von JULIUS RICHTER, *Das Erziehungswesen am Hofe der Wettiner Albertinischer (Haupt-)Linie (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 52)*, Berlin 1913, hier S. 379–405. Vgl. ergänzend WOLDEMAR LIPPERT, *Die Jugenderziehung des Kurfürsten Friedrich August III. Beitrag zur Kritik der Erinnerungen des Generals von Funck*, in: *NASG* 56 (1935), S. 120–145. Zu den verschiedenen in sächsischen Diensten stehenden Mitgliedern der katholischen Schweizer Familie Forel(l) vgl. JOHANN GEORG HERZOG ZU SACHSEN, *General Baron von Forell. 1741 bis 1820*, in: *NASG* 34 (1913), S. 1–16, hier bes. S. 1–3.

²⁹ Vgl. LIPPERT, *Jugenderziehung* (wie Anm. 28), S. 135–137.

³⁰ *Grundriß des Rechts der Natur für Ihre des Chur-Fürsten Friedrich August zu Sachsen Chur-Fürstl. Durchl., o.O., o.J.* Sächsische Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (im folgenden: SLUB) Msc. P 93.

rium gedachten *Grundriß der Staats-Klugheit* (1765/66)³¹ werden die moralischen Grundsätze eines Regenten dargelegt und ein idealtypisches, naturrechtlich geprägtes Bild des Staates in seiner ganzen Wirkungsbreite entworfen. Stilistisch angelehnt an die ältere Fürstenspiegelliteratur, weniger ausführlich und konkret als die bekannten Vorträge des Thüringers Christian August v. Beck in Natur- und Völkerrecht sowie deutschem Staats- und Lehnrecht für den späteren Kaiser Josef II. Ende der 1750er Jahre³² formuliert Gutschmid zeitgemäß die gemeinschaftliche Glückseligkeit von Regent und Untertanen als den *Endzweck des Staats*. Der pietistische Pfarrerssohn betont dabei die Fürsorgepflicht des Staates für die Religion und warnt zugleich vor ihrem Mißbrauch bzw. einer Verletzung der angeborenen oder vertraglich erlangten Rechte der Mitglieder des Staates durch die Regierung – ein deutlicher Reflex auf die bestehende kursächsische Landes- und Religionsverfassung.³³ Ergänzt und erweitert wurde dieses Erziehungsprogramm seit 1764 durch eine Reihe von Vorträgen von Leipziger Professoren – u. a. von Christian Fürchtegott Gellert – vor dem Kurfürsten.³⁴

Inwieweit nun Ausbildung und Erziehung, besonders aber die Ausführungen Gutschmids, später einer seiner wichtigsten Minister, die Persönlichkeit des Kurfürsten neben seinen eigenen Regierungserfahrungen seit 1768 beeinflusst und geprägt haben, ist im einzelnen freilich schwer abzuschätzen bzw. konkret nachzuweisen. Wie die Inventur seines schriftlichen Nachlasses 1827 zeigt, verfügte Friedrich August III. zum Zeitpunkt der Abfassung des Politischen Testaments während einer schweren Krankheit über umfangreiche Handakten mit zahlreichen Materialien zu den verschiedensten Reformprojekten, was auf die inhaltlichen Ausführungen nicht ohne Einfluß geblieben sein dürfte oder doch zumindest die gute Detailkenntnis etwa in den Bereichen Finanzverwaltung und Wirtschaft erklärt.³⁵ Wesentlich für den konfessionspolitischen Standpunkt dürften auf jeden Fall aber

³¹ SLUB, Msc. P 94. Vgl. hierzu auch SCHLECHTE, Vorgeschichte (wie Anm. 19), bes. S. 350 f. Zur Person vgl. DERS., Staatsreform (wie Anm. 20), S. 59–61.

³² Vgl. Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias, hrsg. von HERMANN CONRAD (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 28), Köln u. a. 1964.

³³ Vgl. GUTSCHMID, Grundriß (wie Anm. 31), fol. 18r, das Zitat fol. 8r. Aus der Perspektive der Staatsräson vgl. allgemein ULRICH SCHEUNER, Staatsräson und religiöse Einheit des Staates. Zur Religionspolitik in Deutschland im Zeitalter der Glaubensspaltung, in: Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1975, S. 363–405, bes. S. 403–405. Zum Kirchenrecht der Aufklärungszeit vgl. KLAUS SCHLAICH, Kollegialismus. Die Kirche und ihr Recht in der Zeit der Aufklärung, Diss. iur. Tübingen 1967, bes. S. 74–77; zusammenfassend besonders zu den naturrechtlichen Einflüssen DIETHELM KLIPPEL, „Natürliches Kirchenrecht“. Das Verhältnis von Staat und Kirche im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 24 (2002), S. 35–51.

³⁴ Vgl. die Aufstellung bei RICHTER, Erziehungswesen (wie Anm. 28), S. 402–404.

³⁵ Vgl. die verschiedenen Spezifikationen des schriftlichen Nachlasses des verstorbenen Königs vom 11. 5. 1827 (SächsHStA Dresden, Loc. 799/2). Diesen Eindruck kann auch ein erhaltenes Notizbuch des Kurfürsten bestätigen (SLUB, Msc. L 256). Die Familienpapiere,

auch die religiöse Erziehung und Prägung sowie seelsorgerliche Begleitung gewesen sein.

IV.

1872 veröffentlichte Ministerialrat Dr. Karl v. Weber, der Direktor des Dresdner Hauptstaatsarchivs, den Großteil des Politischen Testaments Friedrich Augusts III. in leicht modernisierter Form und *mit einigen Weglassungen* in dem von ihm begründeten und herausgegebenen „Archiv für die Sächsische Geschichte“.³⁶ Als Druckvorlage diente eine Abschrift von der Hand des verstorbenen Kabinettsministers Graf Detlev v. Einsiedel (1773–1861), die der sächsische Geschichtsforscher Carl Sahrer v. Sahr auf Dahlen dem Hauptstaatsarchiv 1871 aus dem Nachlaß Einsiedels, seines Schwiegervaters, in Abschrift zur Verfügung gestellt hatte.³⁷ Bei der Drucklegung wurden insbesondere die dezidiert anti-protestantischen Passagen, aber auch der Abschnitt über die polnische Krone weggelassen; zwei zentrale, aber auch brisante Aspekte des Testaments gelangten somit nicht an die Öffentlichkeit. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Korrespondenz v. Webers mit dem früheren Staatsminister Johann Paul Freiherr v. Falkenstein (1801–1882), enger Vertrauter und späterer Biograph König Johanns (1854–1873), der auch nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst mit der *Oberredaction* der Zeitschrift betraut blieb. Nach der Streichung der bedenklich erscheinenden Stellen und der Konzeption der kurzen, etwas panegyrischen Einleitung ersuchte v. Falkenstein den König um die Druckgenehmigung für das landesgeschichtlich als wichtig erachtete Politische Testament von 1787.³⁸ Die inhaltlichen Schwerpunkte der edierten Fassung von 1872 können hier nur angedeutet werden: Ausführlich geht der Kurfürst darin auf den Geschäftsgang der obersten Regierungsbehörden

die eigenhändigen Aufsätze des Verstorbenen sowie ein Verzeichnis der in der königlichen Schatulle vorrätigen Pretiosen wurden dem Nachfolger, König Anton, übergeben (SächsHStA Dresden, Loc. 799/2, fol. 3v).

³⁶ Vgl. Anm. 13.

³⁷ SächsHStA Dresden, Hausarchiv Friedrich August I., Nr. 1. Weder im Familiennachlaß noch im Nachlaß Detlevs v. Einsiedel waren Hinweise auf das Politische Testament von 1787 zu finden. Zu Einsiedel vgl. die knappe Skizze von KARLHEINZ BLASCHKE, Detlev von Einsiedel (1773–1861), in: Persönlichkeiten (wie Anm. 20), S. 107–111.

³⁸ Korrekturen im Konzept der Einleitung wohl von der Hand v. Webers. Die Materialien SächsHStA Dresden, Loc. 4, Haupt=Staatsarchivsachen die Herausgabe eines Archivs für die Sächsische Geschichte betr. vom Jahre 1871 bis Ende 1873 Vol. V, fol. 95r–96v, 105r–106r, 111r. Vgl. auch JANA LEHMANN, Hubert Ermisch 1850–1932. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Landesgeschichtsforschung (Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 14), Köln, Weimar, Wien 2001, S. 165 ff. – Auf der Grundlage der Edition von 1872 mußte etwa die gute Darstellung von AGATHA KOBUCH, Das Angebot der polnischen Königskrone an Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen durch die Verfassung der Rzeczpospolita vom 3. Mai 1791 (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 74/1), Berlin 1994, S. 10, zu der nunmehr überholten Feststellung kommen, daß sich der Kurfürst in seinem Politischen Testament von 1787 nicht direkt zur Frage einer Verbindung mit Polen geäußert habe.

ein, um anschließend zu einer Beurteilung einzelner Minister zu gelangen – besonders positiv herausgehoben wird hier nicht zufällig der inzwischen geadelte Konferenzminister Freiherr v. Gutschmid. Intensiv werden die Finanzverwaltung und die verschiedenen Arten der Staatseinkünfte erörtert, demgegenüber fällt die Betrachtung des Militär- und Gesandtschaftswesens relativ knapp aus.

Der Archivar und Historiker Karl v. Weber (1806–1879) hatte bereits zu den Teilnehmern an der sogenannten Abendgesellschaft, einem Kreis meist bürgerlicher Gelehrter um den späteren König Johann, gehört³⁹ und stand zu dem königlichen „spiritus rector“ der sächsischen Geschichte und Denkmalpflege, dem aktive Förderer des sächsischen Altertumsvereins und Mitbegründer des Gesamtvereins der deutschen Altertumsvereine zweifellos in einem besonderen Loyalitäts- und Vertrauensverhältnis.⁴⁰ Andererseits sorgte die persönliche Katholizität Johanns in der evangelischen Öffentlichkeit immer wieder für Mißtrauen und Verdächtigungen; noch nach seinem Tod strengte sein Sohn und Nachfolger König Albert (1873–1902) u. a. aufgrund der konfessionell begründeten Angriffe mehrere Presseprozesse wegen postumer Majestätsbeleidigung an – ein Verfahren, das zugleich die veränderte Stellung der Dynastie in Staat und Gesellschaft dokumentiert.⁴¹ Die Ausklammerung des noch immer emotional besetzten Konfessionsmoments war freilich auch in anderer Hinsicht opportun: Auf der politischen Tagesordnung stand die – letztlich ohne konfessionelle Belastungen ablaufende – Integration eines evangelischen Landes mit katholischer Dynastie in das neue, preußisch und protestantisch dominierte Reich seit 1871.⁴²

³⁹ Vgl. MANFRED MÜHLNER, Zum Bildungsweg König Johann von Sachsen, in: König Johann von Sachsen 1801/1854–1873, hrsg. vom Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Saxonia, Bd. 7), Dresden 2000, S. 23–33, bes. S. 23 f. Allgemein zu Johann: Lebenserinnerungen des Königs Johann von Sachsen. Eigene Aufzeichnungen über die Jahre 1801 bis 1854, hrsg. von HELLMUT KRETZSCHMAR (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 42), Göttingen 1958.

⁴⁰ Vgl. UWE JOHN, Faszination Vaterländische Geschichte. Prinz Johanns Wirken im Sächsischen Altertumsverein, in: König Johann von Sachsen. Zwischen zwei Welten, hrsg. von der Sächsischen Schlösserverwaltung/Schloß Weesenstein (Ausstellungskatalog), Halle/Saale 2001, S. 471–475; DERS., Romantischer Geist und historischer Sinn. Johann von Sachsen und die deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, in: König Johann (wie Anm. 39), S. 61–79 (Unveränderter Wiederabdruck in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 137 [2001], S. 199–221). Zu Karl v. Weber vgl. bislang die biographische Skizze von HELLMUT KRETZSCHMAR, Karl v. Weber (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 104, H. 4), Berlin 1958.

⁴¹ Zu Religiosität und Frömmigkeit vgl. zusammenfassend SIEGFRIED SEIFERT, Ein überzeugter Christ, in: Ausstellungskatalog Johann (wie Anm. 40), S. 70–73; UWE JOHN, Majestätsbeleidigung und Öffentlichkeit. Presseprozesse wegen Beleidigung des Andenkens König Johanns von Sachsen 1873/74, in: Figuren und Strukturen. FS Hartmut Zwahr, hrsg. von Manfred Hettling/Uwe Schirmer/Susanne Schötz, München 2002, S. 645–662.

⁴² Vgl. SIEGFRIED WEICHLIN, Sachsen zwischen Landesbewußtsein und Nationsbildung 1866–1871, in: Sachsen im Kaiserreich. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Umbruch, hrsg. von Simone Lässig/Karl Heinrich Pohl, Dresden 1997, S. 241–270, bes.

1876 veröffentlichte v. Weber lediglich eine kurze Notiz, wonach die eigenhändige Niederschrift des Politischen Testaments von 1787 jetzt aus dem Nachlaß des verstorbenen Königs Johann an das Dresdner Hauptstaatsarchiv gelangt sei und sich somit die Authentizität des 1872 edierten Schriftstücks zweifelsfrei bestätigt habe.⁴³

V.

Zwar vermögen die im Anschluß edierten Passagen des Politischen Testaments Friedrich Augusts III. durchaus für sich zu sprechen, doch ist auf mehrere für den retrospektiven politisch-konfessionellen Erfahrungshorizont, aber auch das Herrschaftsverständnis Friedrich Augusts III. charakteristische und zentrale Aussagen besonders hinzuweisen.

Grundsätzlich ist bei der Analyse des Politischen Testaments davon auszugehen, daß es sich um die Regierungsempfehlungen eines katholischen Landesherrn für seinen ebenfalls streng katholischen Bruder und Nachfolger Anton⁴⁴ in einem – abgesehen von der historischen Sonderrolle der beiden Lausitzen – ständisch verfaßten, rein evangelisch-lutherischen Territorium handelt.⁴⁵ Der problemati-

249 f. Zu Begriff und Genese der dynastisch konstituierten Nation vgl. exemplarisch MANFRED HANISCH, Nationalisierung oder Monarchisierung der Nation? Zum Verhältnis von Monarchie und Nation im 19. Jahrhundert, in: Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus, hrsg. von Adolf M. Birke/Lothar Kettenacker (Prinz-Albert-Studien, Bd. 7), München u. a. 1989, S. 71–91; veraltet: HELLMUT KRETZSCHMAR, Das sächsische Königtum im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 170 (1950), S. 457–493 (Wiederabdruck in: Ders., Vom Anteil Sachsens an der neueren deutschen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Reiner Groß/Manfred Kobuch [Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 16], Stuttgart 1999, S. 478–513).

⁴³ Vgl. [v. WEBER], in: ASG N.F. 2 (1876), S. 192. Anfang 1875 hatte v. Weber mit König Albert die angefertigten Nachlaßverzeichnisse der Könige Friedrich August II. (1836–1854) und Johann gesichtet, insgesamt sechs versiegelte Pakete in das Hauptstaatsarchiv übernommen und auf königlichen Befehl sekretiert (SächsHStA Dresden, Loc. 302, Hauptstaatsarchivs-Acten über die vierte und fünfte Abteilung des Haupt-Staatsarchivs Geheim: Cabinets-Archiv 1872. folg. Vol. II, fol. 31r–v). 1882 wurden die Schriften aus dem Nachlaß Johanns von Archivrat Dr. Otto Posse neu verzeichnet und an das Hausministerium abgegeben, 1902 gelangten sie zur Aufbewahrung wieder an das Hauptstaatsarchiv (SächsHStA Dresden, Registrate Geheimes Kabinett, Bd. 10k [Vorbemerkungen]).

⁴⁴ In einem – später rechtlich umstrittenen – Codicill zu seinem Testament vom 27. 4. 1827 verfügte Anton für den Fall des Aussterbens der männlichen albertinischen Linie, daß sein Privatnachlaß dem *jedesmaligen Catholischen Bischoff im Königreiche Sachsen, und falls keiner darinnen ist den jedesmaligen Erzbischoff in Prag* zugeeignet werden sollte (SächsHStA Dresden, Loc. 31503, Akten in Sachen die Verlassenschaft weiland Sr. Majestät des Königs Anton betreffend. Vol: I. ... 1836, fol. 6r–7v [undat. Abschrift]).

⁴⁵ Daß das – wohl im Zuge der zunächst geheimgehaltenen Konversion von Bologna 1712 entstandene – Glaubensbekenntnis des Kurprinzen und späteren Kurfürsten Friedrich Augusts II. zugleich im Sinne eines dynastischen Vermächtnisses interpretiert werden kann,

sche Konfessionsdissens zwischen Dynastie und Territorium seit der polnischen Königswahl Augusts des Starken von 1697 bestimmte wesentlich die kursächsische Reichs- und Konfessionspolitik und blockierte zugleich – ähnlich wie in den Fällen Pfalz und Württemberg – eine weitergehende territorialstaatliche Modernisierung.⁴⁶ Der Konfessionsstand Kursachsens wurde zusätzlich zu den reichsrechtlichen Festlegungen des Westfälischen Friedens durch die publizierten Religionsassekurationen – zuletzt 1769 von Friedrich August III.⁴⁷ – abgesichert. Die faktische Ausübung des landesherrlichen Summepiskopats, vor allem aber die Übertragung der reichspolitisch wichtigen evangelischen Direktorialrechte auf die evangelischen Räte belasteten insgesamt deutlich die Stellung der Landesherrschaft im innerterritorialen Machtgefüge und erhöhten zugleich die Abhängigkeiten zu den evangelischen Ständen.⁴⁸

Der Konfessionsfrage kommt im Denken Friedrich Augusts III. fundamentale Bedeutung zu: Der Kurfürst entwirft für den Nachfolger ein teilweise fast bizarr wirkendes, facettenreiches Panorama einer „stillen“ Gegenreformation – allerdings im dehnbaren Rahmen rechtlicher Legalität. Im unmittelbaren Gegensatz dazu sind die konfessionsbezogenen Aussagen des „politischen“ Konvertiten Augusts des Starken zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufschlußreich: *Frömmelei sei verpönt. Der Geistlichkeit darf nicht zuviel Macht eingeräumt werden ... Zu welcher Religion auch Ihr Euch einmal bekennen möget, laßt den Klerus nicht groß werden ...*⁴⁹ Bemerkenswert ist auch, daß der Kurfürst das Festhalten des Direktoriums im Corpus Evangelicorum als für die (katholische) „Religion“ günstig an-

belegt die vermutlich von der Hand Friedrich Augusts III./I. stammende Umschlagbeschriftung: *Daß darinnen enthaltene Original Glaubensbekenntniß Königs August deß Dritten ist nach meinen(!) Tod den Churfürsten von Sachsen zuzustellen.* (SächsHStA Dresden, Hausarchiv Friedrich August I., Nr. 5).

⁴⁶ Vgl. DIETER STIEVERMANN, Politik und Konfession im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 177–199, bes. S. 198 f.; vgl. hierzu auch SCHLECHTE, Staatsreform (wie Anm. 20), Nr. 26 (v. Fritsch).

⁴⁷ Druck des Mandats, Dresden 1. 6. 1769, in: Fortgesetzter Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, ... Leipzig 1772, 1. Abt., Sp. 17–20; die Religionsassekurationen von 1697, 1734 und 1764 ebenda, Sp. 11–18.

⁴⁸ In einer, für die Bewertung des Dresdner Hofes aufschlußreichen Denkschrift über die preußische Reichspolitik (1783) schildert der kurböhmische Reichstagesgesandte Ferdinand Graf (Fürst) Trauttmansdorff die Schwierigkeiten, zu einem dauerhaften Bündnis mit Kursachsen zu kommen, *da der mächtige Einfluß des dortigen Ministerii in die Geschäfte mit der inneren Landesverfassung so unzertrennlich verknüpft und dasselbe par Esprit de Corps mit dem ganzen protestantischen Reichsteil so enge verbunden ist, daß von dieser Seite die Erwirkung einer gänzlichen Zusammensicht, wenn auch der Kurfürst selbst genug Tätigkeit des Geistes besäße, um auf bessere Wege überzutreten, nicht leicht zu erwarten steht* (Zit. nach v. ARETIN, Römisches Reich [wie Anm. 25], Teil 2, Nr. 10, S. 66).

⁴⁹ Zit. nach HAAKE, Testament (wie Anm. 12), S. 7. Vgl. auch KARL CZOK, Aufgeklärter Absolutismus und kirchlich-religiöse Toleranzpolitik bei August dem Starken, in: Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten (Dresdner Hefte, Sonderbd.), Dresden 1990, S. 160–166, hierzu S. 161 f.

sieht: Offenbar doch wohl in dem Sinne, dieses politische Instrument der Ketzer eher stumpf halten zu können. Auffällig ist schließlich die Warnung Friedrich Augusts III. vor den protestantischen Herrnhutern (anerkannt 1749) und den *Stillen* – paradoxerweise sind gerade die führenden Köpfe des sächsischen Rétablissements, aber auch Detlev v. Einsiedel, der als Minister des Inneren (1813–1830) eine bedeutende Rolle im jüngeren sächsischen Pietismus, der Erweckungsbewegung, gespielt hat, diesem Umfeld zuzuordnen.⁵⁰ Ganz anders als die Position des Kurfürsten standen dagegen die Zeichen der Zeit: Im Zuge der Aufklärung gewann der Toleranzgedanke trotz unveränderter reichsrechtlicher Normen im späteren 18. Jahrhundert in allen konfessionellen Lagern weiter an Boden – erinnert sei in diesem Kontext nur an die traditionelle praktische Toleranzpolitik Brandenburg-Preußens aus Staatsräson oder das berühmte Toleranzedikt Kaiser Josefs II. von 1781.⁵¹

Für das Reichsverständnis des sächsischen Kurfürsten insgesamt von größter Bedeutung sind die – leider nur fragmentarisch überlieferten – Ausführungen zur Frage einer möglichen Annahme der Kaiserkrone. In diesem Zusammenhang zeigt sich einmal mehr die traditionelle Kaiser- und Reichstreue der albertinischen Kurfürsten von Sachsen: Pflichtgefühl und Reichspatriotismus verlangen im Eventualfall die Annahme der angebotenen Kaiserkrone, der Vorteil des Hauses bestünde hingegen einzig im Zugewinn an dynastischem Prestige.⁵² Deutlich erkennbar

⁵⁰ Vgl. HORST SCHLECHTE, Pietismus und Staatsreform 1762/63 in Kursachsen, in: Archivar und Historiker. FS Heinrich Otto Meisner, hrsg. von der Staatlichen Archivverwaltung, Berlin 1956, S. 364–382, bes. S. 380 (Einsiedel).

⁵¹ Vgl. insgesamt den Überblick von DIETER STIEVERMANN, Reichsrechtliche und reichspolitische Rahmenbedingungen für die Konfessionen in der Frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 9–24. Aus der umfangreichen Literatur vgl. ferner u. a. GERD HEINRICH, Religionstoleranz in Brandenburg-Preußen. Idee und Wirklichkeit, in: Preußen. Versuch einer Bilanz, Bd. 2 (Ausstellungskatalog), hrsg. von Manfred Schlenke, Reinbek b. Hamburg 1981, S. 61–88; FRANK-LOTHAR KROLL, Das geistige Preußen. Zur Ideengeschichte eines Staates, Paderborn 2001, S. 11–30 (ausführliche Literaturhinweise); Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, hrsg. von GERD HEINRICH, Berlin 1999; Im Lichte der Toleranz, hrsg. von PETER F. BARTON (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, R. 2, Bd. 9), Wien 1981; HEINRICH LUTZ, Das Toleranzpatent von 1781 im Kontext der europäischen Aufklärung, in: DERS., Politik, Kultur und Religion im Werdeprozeß der frühen Neuzeit. Aufsätze und Vorträge, Klagenfurt 1982, S. 292–306.

⁵² Die von HEINZ DUCHHARDT, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 87), Wiesbaden 1977, S. 307 f., Anm. 16, angeführten Belege aus dem Briefwechsel des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier mit seinem Neffen Friedrich August III. legen ebenfalls den Schluß nahe, daß die Reichskrone nicht aktiv angestrebt werden sollte. Anders die Wiener Sicht: 1783 rechnete der österreichische Direktorialgesandte im Reichsfürstenrat, Egidius Freiherr v. Borié, in einem Schreiben an seinen Kollegen Trauttmansdorff auch Kursachsen unter die *Buhler um die römische Kaiserkrone* (Zit. nach v. ARETIN, Römisches Reich [wie Anm. 25], Teil 2, Nr. 17, S. 97).

werden hier eine ausgesprochen idealistische Kaiservorstellung, aber auch die unverminderte Präsenz des im Verlaufe des 18. Jahrhunderts machtpolitisch grundlegend umgestalteten Reichsverbandes als reale Bezugsgröße: Der Kaiser soll als uneigennütziger Vermittler Konflikte entschärfen und als einigendes Band des Reiches fungieren.⁵³ In anderem historischen Kontext und ohne auf die Möglichkeit eines derartigen Angebots einzugehen, hatte dagegen Friedrich der Große 1752 seinen Nachfolger gewarnt: ... *Ich antworte Euch, daß es kein Gesetz gibt, das die Protestanten von der kaiserlichen Würde ausschließt, aber daß ich Euch unabhängig davon nicht raten würde, diese höchste Verpflichtung zu erstreben; daß ein König von Preußen sich mehr anstrengen muß, eine Provinz zu erobern als sich mit einem leeren Titel zu schmücken* ...⁵⁴ An der 1789 in Berlin erwogenen, dann aber verworfenen Kaiserkandidatur Friedrich Wilhelms II. ist vor dem Hintergrund des deutschen Dualismus insbesondere die Argumentation aufschlußreich: Der Erwerb der Kaiserkrone durch den Hohenzollern hätte zur Folge, daß in diesem Fall Österreich anstelle Preußens die Rolle des reichsständischen „Oppositionsführers“ oder eines „Gegenkaisers“ übernehmen würde – eine Rolle also, die der lernfähige Reichspolitiker Friedrich zeitweilig erfolgreich auszuspielen vermocht hatte.⁵⁵ Aufschlußreich ist jedoch einmal mehr der dynastische Perspektivwechsel: In seiner Denkschrift (1764) über die Bedeutung der römischen Kaiserkrone für die Habsburger bezeichnete der österreichische Minister Graf Pergen diese Krone als *das vorzüglichste Kleinod eines jeden Reichsstand(es)* und benannte – nicht ohne den historischen Verweis auf die negativen Folgen des Wittelsbacher Kaiserintermezzos Karls VII. (1742–1745) – die zahlreichen Vorteile des Kaisertums, von dem die Großmachtstellung Österreichs wesentlich abhängen würde.⁵⁶

⁵³ Zu den zeitgenössischen Diskursen um Reich und Nation vgl. allgemein WOLFGANG BURGDORF, „Reichsnationalismus“ gegen „Territorialnationalismus“. Phasen der Intensivierung des nationalen Bewußtseins in Deutschland seit dem Siebenjährigen Krieg, in: Föderative Nation. Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg, hrsg. von Dieter Langewiesche/Georg Schmidt, München 2000, S. 157–189.

⁵⁴ Zit. nach DIETRICH, Testamente (wie Anm. 8), S. 385.

⁵⁵ Vgl. DUCHHARDT, Kaisertum (wie Anm. 52), S. 308. Zu der noch immer gelegentlich unterbewerteten friderizianischen Reichspolitik vgl. VOLKER PRESS, Friedrich der Große als Reichspolitiker, in: Friedrich der Große, Franken und das Reich, hrsg. von Heinz Duchhardt (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 1), Köln, Wien 1986, S. 25–56.

⁵⁶ Druck bei HANS VOLTELINI, Eine Denkschrift des Grafen Johann Anton Pergen über die Bedeutung der römischen Kaiserkrone für das Haus Österreich, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit. FS Heinrich Ritter von Srbik, München 1938, S. 152–168, das Zitat S. 158. Vgl. hierzu v. ARETIN, Römisches Reich (wie Anm. 25), Teil 1, S. 14, 18; PAUL P. BERNARD, Von der Aufklärung zum Polizeistaat. Der Weg des Grafen Johann Anton Pergen, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. von Georg Schmidt (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 187–197. Allgemein vgl. MANFRED RAUCHENSTEINER, Österreichbewußtsein und österreichische Staatsidee im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: Volk, Land und Staat in der Geschichte Österreichs, hrsg. von Erich Zöllner, Wien 1984, S. 42–54.

Von besonderem Interesse ist des weiteren der kritische Rückblick auf die Zeit der sächsisch-polnischen Personalunion durch den Urenkel Augusts des Starken: Nüchtern reflektiert werden die traditionell „negative Polenpolitik“ (Klaus Zernack) der Nachbarn Preußen und Rußland, die durch Preußens erfolgreichen Griff nach Schlesien zementierte geographische Barriere gegen eine denkbare „Realunion“, die schwache Stellung des Königtums im politischen System Polens und nicht zuletzt die finanziellen Belastungen durch diese außerreichische „Krone auf Zeit“. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Kurfürst, der 1791 die ihm angebotene Krone ablehnen sollte⁵⁷, in seiner Empfehlung für den Nachfolger fast wörtlich dem 1765 entworfenen politischen „Programm“ seines früheren Mentors und Ministers v. Fritsch folgt: Ein sächsischer Kurfürst solle die polnische Krone zwar nicht vergessen, *doch aber diesen weiten Absichten sein wahres und nahes Interesse nicht aufopfern*.⁵⁸ Der Gedanke an eine Sekundogenitur in Polen offenbart dagegen die durchaus vorhandenen Visionen Friedrich Augusts III.; neben der Erneuerung des dynastischen Prestiges könnten die wirtschaftlichen und politischen Ressourcen Polens für das Stammland Kursachsen nutzbar gemacht werden. Deutlich wird zugleich, daß der Kurfürst die problematischen Wechselwirkungen der vergangenen Union grundsätzlich erfaßt hat. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die konfessionspolitisch brisante Rückkoppelung polnischer Ereignisse an die kursächsische Reichspolitik wie etwa im Fall des „Thorner Blutgerichts“ von 1724 zu denken.⁵⁹

Aus dynastischer Perspektive ebenfalls wichtig ist schließlich die Stellungnahme des Kurfürsten zu den *Geistliche(n) Etablissements*, einer wichtigen Option katholischer bzw. konvertierter Häuser in der Germania Sacra. Diese hatten die Wettiner allerdings erst in der Enkelgeneration Augusts des Starken realisieren können – am Ende seiner geistlichen Karriere hatte es Clemens Wenzeslaus von Sachsen, der Onkel Friedrich Augusts III., immerhin zum Kurfürsten von Trier, Bischof von Augsburg und Fürstpropst von Ellwangen gebracht.⁶⁰ Mit Recht verweist Friedrich August III. auf die dezimierte albertinische Dynastie und damit die grundsätzliche Bedeutung einer dynastischen „Reserve“ angesichts biologischer Zufälle. Dagegen hatte sich die traditionsreiche und überaus erfolgreiche Reichskirchenpolitik der naheverwandten bayerischen Wittelsbacher und des Pfalz-Neuburger Hauses in der Spätphase des Alten Reiches ins Gegenteil verkehrt und mit dem Erlöschen des Mannesstamms eine dynastische „Katastrophe“ verursacht. Bemerkenswert ist in diesem Kontext immerhin, daß man sich im

⁵⁷ Vgl. KOBUCH, Angebot (wie Anm. 38).

⁵⁸ Zit. nach SCHLECHTE, Staatsreform (wie Anm. 20), Nr. 76.

⁵⁹ Vgl. VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 14), S. 161–166.

⁶⁰ Vgl. VOLKER PRESS, Wettiner und Wittelsbacher – die Verlierer im Wettlauf des Alten Reiches. Ein Vergleich, in: Sachsen und die Wettiner (wie Anm. 49), S. 63–71, bes. S. 69; HERIBERT RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Bd. 1, Freiburg 1962.

ernestinischen Weimar seit 1781 gedanklich, politisch besonders aktiv 1790, mit der exklusiven Nachfolge im albertinischen Kursachsen einschließlich der Lausitzen beschäftigt, wobei das erbverbrüdete Preußen die Garantie übernehmen sollte.⁶¹

Insgesamt gesehen offenbaren die nachfolgend edierten Passagen des Politischen Testaments von 1787 in unmittelbarer Form Erfahrungshorizont, Mentalität, Reichs- und Dynastieverständnis sowie die zentrale Bedeutung der Konfession für den sächsischen Kurfürsten. Greifbar wird zugleich die ambivalente Persönlichkeit Friedrich Augusts III.: Auf der einen Seite stehen die durchaus zeitgemäßen, rationalistischen Ausführungen zu den verschiedenen Bereichen landesherrlicher Verwaltung, aber auch zu den dynastischen und machtpolitischen Optionen, auf der anderen Seite seine, nur als atavistisch zu bezeichnenden Konfessionsvorstellungen. Anders formuliert: Läßt sich für die zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein zunehmender „Rückzug der sächsischen Kurfürsten aus der Konfessionalität“⁶² registrieren, so offenbart sich ausgangs des 18. Jahrhunderts trotz eines Umfeldes von Aufklärung und Toleranz eine bemerkenswerte „Rekonfessionalisierung“ im Denken des nunmehr katholischen sächsischen Landesherrn – Konfession als konstitutives Element der Staatsräson wird als Empfehlung an den Nachfolger gleichsam perpetuiert.⁶³

⁶¹ Vgl. ULRICH CRÄMER, Carl August von Weimar und der Deutsche Fürstenbund 1783–1790, Wiesbaden 1961, S. 127 f.; FRITZ TRÖBS, Die weimarische Erbfolgepolitik in der Zeit Karl Augusts, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertums-kunde N. F. 37 (1930), S. 356–415, hier S. 357–369. Zu den ungarischen Königsplänen Karl Augusts vgl. ROBERT GRAGGER, Preußen, Weimar und die ungarische Königskrone (Ungarische Bibliothek, Reihe I, Bd. 6), Berlin, Leipzig 1923, S. 53–64.

⁶² WOLFGANG SOMMER, Die Stellung lutherischer Hofprediger im Herausbildungs-prozeß frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 106 (1995), S. 313–328, bes. S. 319 f.

⁶³ Fokussiert auf die Judenpolitik kommt SIMONE LÄSSIG, Wie „aufgeklärt“ war das Rétablissement? Religiöse Toleranz als Gradmesser, in: Sachsen 1763–1832 (wie Anm. 5), S. 40–76, hier S. 73, zu ähnlichen Ergebnissen für den sächsischen Kurstaat.

Edition

Textgrundlage für die Teil-Edition des Politischen Testaments ist die eigenhändige Niederschrift Kurfürst Friedrich Augusts III. von 1787.⁶⁴ Die nicht unterzeichnete und ungesiegelte Vorlage besteht aus 14 Bogen á 4 Seiten mit insgesamt 55 beschriebenen Seiten. Die Vorlage ist unvollständig: Der feststellbare Textverlust von mindestens einem Bogen ist außerordentlich gravierend, da somit die Reflexionen des Kurfürsten zu dem, ebenfalls durch v. Fritsch vorgezeichneten sowie als politische Leitlinie angemahnten und praktizierten Neutralitätssystem zwischen den beiden deutschen Großmächten,⁶⁵ aber auch die Einleitung zu den Ausführungen über die Kaiserwürde als verloren angesehen werden müssen.⁶⁶ In den festgestellten Abschriften⁶⁷ fehlt darüber hinaus das Fragment zur Frage der Annahme der Kaiserkrone.

Abgesehen von der Korrektur weniger und inhaltlich bedeutungsloser grammatikalischer Fehler oder Versehen erfolgt die Wiedergabe des Textes wort- und buchstabengetreu. Es wurden lediglich geringfügige Eingriffe in die Zeichensetzung vorgenommen. Ergänzungen des Editors stehen in eckigen Klammern. Die jeweils auf der linken Seitenhälfte in Höhe der ersten Textzeile angebrachten Sachbetreffende wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit als Zwischenüberschriften über die entsprechenden Abschnitte gesetzt. Im Interesse von Benutzbarkeit und Textverständnis konnten – geringfügige – Überschneidungen mit der Teil-Edition v. Webers nicht ganz vermieden werden; die jeweiligen Übergänge bzw. Verweise auf v. Weber sind als Ergänzungen des Editors vermerkt.

[fol. 1r] Von der Religion.

GOTT vertrauet Ihnen ein Land an, damit Sie so viel an Ihnen ist, die Innwohner deßelben glücklich machen sollen. Dieses ist der Begriff aller Ihrer Regenten Pflichten. Glücklich in der Zeit; glücklich in der Ewigkeit.

Die bekannte Einführung des Luthertums hat leider! in Sachsen den schädlichsten Einfluß auf das Seelenheil deßen Bewohner gehabt. Ohne Zweifel wird also, zu deren Besten und zu Beförderung der Ehre Gottes Ihre vornehmste Sorge seyn

⁶⁴ SächsHStA Dresden, Hausarchiv Friedrich August I., Nr. 1.

⁶⁵ In seiner Denkschrift von 1765 hatte v. Fritsch betont, daß es für Kursachsen wichtig sei, ein gutes Verhältnis zu Preußen zu haben und „zwischen diesem und Oesterreich die Bilanz zu halten“ (Zit. nach SCHLECHTE, Staatsreform [wie Anm. 20], Nr. 76).

⁶⁶ Die intensive Suche in den Fürstennachlässen blieb leider erfolglos. Auch die umfangreiche Registrande zum Nachlaß Johannis (wie Anm. 43) enthält keine weiterführenden Hinweise.

⁶⁷ SächsHStA Dresden, Hausarchiv Friedrich August I., Nr. 1. Es handelt sich um die von Sahrer v. Sahr zur Verfügung gestellte und der eigenhändigen Niederschrift beigelegte Abschrift (vgl. Anm. 37); SächsHStA Dresden, Loc. 795, Aufsatz des Kurfürsten Friedrich August III. für seinen Bruder, den Prinzen Anton, über die von letzterem im Fall der Thronfolge zu befolgenden Regierungsgrundsätze 1787.

alles anzuwenden, was zur Ausbreitung der wahren Religion dienlich seyn kan, und der Weg zu deren Wiedereinführung und zu Vertilgung der Ketzerey seyn könnte.

Religions Assecuration.

Vor allem hüten Sie Sich einen Schritt zu thun, welcher dieser Absicht schnurstracks zuwider wäre; ich meyne die Wiederholung der ältern Religions-Versicherungen. Durch diese sind Ihren Vorfahren die Hände gebunden worden, den Catholischen diejenigen Rechte zu gestatten, welche ihnen die Reichs Gesetze erlauben, durch diese ist ihr Aufenthalt und ihre Nahrung im Lande unerhört erschweret und beynahe unmöglich gemacht worden. Begnügen Sie Sich diejenige Religions-Assecuration auszustellen, welche unter meiner Unterschrift ao 1769. im Druck herausgekommen ist, und die allgemeine Versicherung enthält, daß der Status der Augspurg. Confession in Ecclesiasticis u. Politicis solle erhalten werden. Sollte man damit nicht zufrieden seyn, und in Sie dringen, die einzelnen ausführlichen Versicherungen ihrer Vorfahren, welche die Catholischen so sehr drucken, zu wiederholen; so antworten Sie darauf, Sie hätten schon einmal versprochen, jedermann bey seinem Rechte zu erhalten; dieses würden Sie jederzeit erfüllen und mehr könnte man von Ihnen nicht begehren. Diese nämliche Sprache führen Sie gegen die Stände auf dem ersten hiesigen Landtage, und gegen das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage in Regensburg. [fol. 2v] Ohne Zweifel wird man auf dem Reichstag unruhig werden oder es zum wenigsten scheinen. Das Geheime Consilium wird Ihnen vielleicht vorstellen, daß Sie wohl gar das Directorium inter Evangelicos verliehren könnten^a. Ich würde Ihnen in Rücksicht auf das Beste der Religion nie anrathen, Sich in Gefahr zu setzen dieses Directorium zu verlieren.⁶⁸ Die Gefahr ist aber nicht so groß. Wenn Sie als ein Catholischer Fürst, durch ein Lutherisches Geheimes Consilium das Directorium führen können, so wird es nicht weniger schicklich seyn, wenn auch die Catholischen einige Vorrechte mehr genießen sollten, so lange die Lutherische Religion die dominirende ist, und daß dieses Verhältniß sich ändern sollte, ist, leider! nicht sobald voraus zusehen. So lange Sie mit dem Berliner und dem Hannoverischen auf einem solchen Fuß stehen, daß diese Sie nicht beleidigen wollen, haben Sie nichts zu befürchten, denn einem andern Protestantischem Hofe wird schwerlich das Directorium angetragen werden.⁶⁹ Das Geheime Consilium selbst hat das größte Interesse

a) eingefügt

⁶⁸ Die zentrale Bedeutung der kursächsischen Direktorialstellung im Corpus Evangelicorum haben bereits die Denkschriften von Jacob Heinrich Graf v. Flemming (1726) und Thomas Freiherr v. Fritsch (1765) betont. Vgl. VÖTSCH, Kursachsen (wie Anm. 14), S. 394 f.

⁶⁹ Zu den Problemen der Regensburger Direktorialstellung vgl. etwa SächsHStA Dresden, Loc. 30230, Acta des Chur Sächsische Directorium inter Evangelicos, in specie der Churbrandenburg- und Churbraunschweig. Gesandten Einmischung in die evangelischen Directorial-Expeditionen, und sonstige Animositäten gegen dasselbe betr. 1751 sqq.

Ihnen das Directorium zu erhalten, weil sonst der Auftrag in Religions-Sachen, welcher ihm bey den Protestanten das gröste Ansehen giebt, gröstentheils wegfallen würde. Geben sie auch den Geheimen Räthen auf eine feine Art zu verstehen, daß Sie, im Fall Sie das Directorium verlieren sollten, wohl auch Catholische Personen in das Geheime Consilium setzen möchten; so wird dieses alle Mühe anwenden, daß alle Gefahr entfernt werde. Die Landstände werden ebenfalls auf dem Landtage die Wiederholung der in den Landtags Schriften, von Ihren Vorfahren ertheilten Versicherungen begehren. Bleiben Sie nur standhaft. Dasjenige was die Landes Bedürfnisse erfordern, können die Stände Ihnen doch nicht abschlagen, und mehr zu begehren werden Sie nicht brauchen, wenn Sie Ihre Finanzen in guter Ordnung zu erhalten suchen. Laßen Sie aber zu gleicher Zeit gründlich untersuchen und erwägen Sie selbst, in wie weit die ältern Versicherungen für Sie verbindlich seyn könnten und [fol. 3r] was Ihnen nach dem oberwähnten Religions-Assecurations Mandat zu halten obliegt, damit man Ihnen nie vorwerfen könne Sie hätten Ihr Wort nicht gehalten. Aus dieser Rücksicht wird es von großem Nutzen seyn, gelehrte und verständige Catholische Männer in Ihre Dienste ^bzu ziehen^b, und ich wünsche, daß es solche Männer seyen, welche Sie auch in andern Geschäften brauchen können.

Man muß suchen Vertrauen zu erlangen.

Die Schritte, die Sie nach einer reifen Uiberlegung, Sich werden berechtigt finden, zur Ausbreitung der wahren Religion zu thun, thun Sie nach und nach und so viel möglich ohne Aufsehen. Alles Aufsehen, wäre es auch durch eine Kleinigkeit verursacht, erweckt mehr Mißtrauen als die wichtigsten Schritte, welche Sie nach und nach thun können. Suchen Sie also in diesem, wie in allen anderen Stücken das Vertrauen Ihrer Unterthanen zu erlangen. Haben Sie dieses gewonnen, und ist man überzeugt, daß ^cdie Luther.^c Religion keine Bedrückung zu befürchten hat, und daß Sie Ihren Unterthanen nichts von ihren Befugnissen entziehen wollen, so wird ihnen alles leicht werden, der Haß gegen die wahre Religion wird um vieles nachlaßen; so gar Ausnahmen von der Regel, wenn sie nur nicht zu auffallend sind oder zu oft vorkommen, werden wenig Eindruck machen. Mißtrauen würde im Gegentheile die Ausbreitung des wahren Glaubens mehr hindern als Sie durch einen unzeitigen Eifer sie würden befördern können.

Beicht Vater.

Die Wahl Ihres Beichtvaters ist auch in dieser Rücksicht von großer Wichtigkeit. Es ist nöthig, daß es ein frommer, auferbaulicher, vernünftiger, und verträglicher Mann sey. Er[?] muß so wenig wie Sie ein Mißtrauen auf seinen Character erregen, er muß aber die Ränke der Lutheraner übersehen können, und einen vernünftigen Eifer für die wahre Religion haben, deren Verbreitung und Erhaltung er mehr im Ganzen suchen muß, als die Erlangung kleiner zu sehr in die Augen fallender Vortheile, als Glocken, Proceßionen, obwohl diese als zur Ehre der Religion gereichend nicht zu vernachlässigen sind. Sie werden in Religions Sachen, Sich sei-

b)-b) eingefügt c)-c) eingefügt

nes Raths so lange erholen müssen, als Sie nicht mehrere [fol. 3v] erfahrene Catholische Rätthe um Sich haben. Seine Meinung muß aber ein Rath bleiben und nicht zu einer Vorschrift werden. Er kan Ihnen die Gründe vorlegen, aber Sie sollen entscheiden; denn Ihr Gewißen würde nicht mehr in Sicherheit seyn, wenn Sie bloß auf sein Wort gehen, und nicht nach Ihrer Uiberzeugung handeln wollt[e/n], als wenn es ein anderer Rathgeber wäre, und es würde von den übelsten Folgen seyn, wenn man auch nur glauben sollte, Sie ließen Sich^d von Ihrem Beicht-Vater führen.

Verhalten des Geh. Consilii.

Diejenige Billigkeit, welche ich Ihnen gegen die Protestanten anrathе, werden Sie als dan von diesen mit desto größern Rechte gegen die Catholischen fordern können. Wachen Sie also besonders darauf, daß das Geheime Consilium, welchem durch den bekannten Auftrag die Besorgung der Evangelicorum obliegt, niemals die Regeln der Mäßigkeit und Billigkeit überschreitet, auch keine wichtige Einrichtung ohne Ihr Vorwißen und Genehmigung treffe. Besetzen Sie daßelbe mit solchen Leuten, welche keinen Fanatischen Religions Eifer haben, doch aber Gottesfürchtig sind, und hüten Sie Sich besonders vor den Herrnhuthern oder sogenannten Stillen.

Wahl des Ober Consistorial-Praesidenten.

Suchen Sie desgleichen allezeit einem billigen und verträglichen Manne die Stelle eines Ober-Consistorial Praesidenten anzuvertrauen, weil durch einen Fanaticum viel würde verdorben werden. Ehe ich diesen Articul schließe, will ich noch einige Mittel berühren, welche auch nach der jetzigen Verfaßung, zu Ausbreitung der Religion, in den alten Erblanden nützlich seyn können.

Laußnitzen.

In den beyden Laußnitzen, wo beyde Religionstheile paria jura besitzen, haben Sie ohne dieß freye Hände, und Sie sind desto mehr verbunden darauf zu wachen, daß die Catholischen nicht aus dem Genuß ihrer Rechte verdrängt, sondern vielmehr durch Ertheilung einiger Land Chargen darinnen bestätigt werden.

Catholische Rätthe und Hof Chargen.

Suchen Sie, wie ich schon gesagt habe, so viel Sie können, Catholische Personen an den Hof zu ziehen, aber Leute von Verdienst, und besetzen Sie^e diejenige [fol. 4r] Hof Chargen und andere Stellen, an welche sie die Religion nicht hindert, mit denenselben, doch ohne die Lutheraner auf eine merkliche Art davon auszuschließen.

Vermischte Ehen.

Begünstigen Sie die vermischte Heurathen Lutherischer Edelleute, besonders der Land Stände mit Catholischen Hof Damen oder andern Catholischen Fräuleins. Die Gnaden Bezeugungen, wodurch Sie sie zu diesen Ehn anreizen werden, kön-

d) eingefügt e) eingefügt

nen nicht besser angewandt seyn; nur müssen Sie^f auf die Ausstellung der Reverse⁷⁰ fest halten. Denn dadurch erlangen Sie in der Folge Catholische Guts=Besitzer, und die Eltern selbst werden in ihrem Haß gegen eine Religion nachlassen, der ihre Ehegenossinnen zugethan sind. Eben aus dieser Ursache nehmen Sie^g keine Luthेरische Fräuleins als Hof Dames auf, weil sonst obige Absicht größtentheils würde vereitelt werden. Wir hätten schon eine Anzahl Catholischer Vasallen⁷¹ in Sachsen, wenn nicht einige Ehen wären unfruchtbar gewesen, und die^h Brühlischen Kinder wegen ihrer Schulden, ihre Güter zu veräußern wären gezwungen worden. Es hatte sie der Administrator bey Niederschlagung der gegen ihren Vater angefangenen Untersuchung durch einen Revers verbindlich gemacht, ohne seine Einwilligung ihre Güter nicht zu verkaufen; ihre Vermögens Umstände aber haben mich bewogen ihnen diese Bedingung zuerlassen.⁷²

Gottes Dienst.

Erhalten Sie sorgfältig den Catholischen Gottesdienst aller Orten wo er bisher eingeführet ist, und benutzen Sie alle Gelegenheiten, als einer Stiftung, eines Lustschloßes etc., die Ihnen einen Vorwand giebt, den wahre[n] Gottes Dienst zu verbreiten, so bald es ohne Aufsehen geschehen, und mit der von Ihnen anerkannten Landes Verfaßung vereinigt werden kan.⁷³ So bald Sie Sich aber in Ansehung der Religions Assecuration standhaft bezeigt haben, so hoffe ich zu Gott, daß Sie mit viel stärkern und bedeutendern Schritten, die Ausbreitung des wahren Glaubens werden befördern können. ... [v. Weber, S. 339f.]

f) eingefügt g) eingefügt h) eingefügt

⁷⁰ Dies bezieht sich auf die kirchliche Verpflichtung zur katholischen Erziehung der Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen.

⁷¹ Katholiken waren allerdings nicht landtagsfähig (JOSEF MATZERATH, *Adelsrecht und Ständegesellschaft im Kursachsen des 18. Jahrhunderts*, in: *Sachsen 1763–1832* [wie Anm. 5], S. 24–39, bes. S. 32).

⁷² Zur Untersuchungskommission gegen den verstorbenen Premierminister Brühl vgl. WALTER MAY, *Der Prozeß gegen den Grafen Brühl*, in: *Sächsische Heimatblätter* 16 (1971), S. 213–216, sowie A. NEIDHARDT, *Der Nachlaß des kursächsischen Premier-Ministers Reichsgrafen Heinrich von Brühl*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Topographie Dresdens und seiner Umgebung* 8 (1888), S. 1–26.

⁷³ Der Privatgottesdienst des andersgläubigen Landesherrn in seinen Residenzen war zwar in engen Grenzen reichsrechtlich sanktioniert, strittige Interpretationen oder auch dessen Ausdehnung führten jedoch häufig zu Konfessionskonflikten. JOHANN JACOB MOSER, *Grund=Sätze von dem öffentlichen, privat= und Haus=Gottesdienst nebst einiger Erläuterung derselbigen aus öffentlichen Staats-Handlungen*, o.O. 1765. Zum Jagdschloß Hubertusburg vgl. SIEGFRIED SEIFERT, *Die Kapelle im Schloß Hubertusburg*, in: *Schloß Hubertusburg. Werte einer sächsischen Residenz*, hrsg. vom Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Saxonia, Bd. 3), Dresden 1997, S. 17–25.

[fol. 5r] Betragen gegen Landstände

In Ansehung der Landtags Handlungen ist dieses besonders zu beobachten. So lang Sie aber nichts unbilliges fordern werden, wird ein dergleichen Fall nicht erscheinen. Der Religions Punct wird zwar, wenn Sie, wie ich hoffe, standhafft bey demjenigen bleiben, was oben wegen der Religions Assecuration ist erwähnt worden, auf dem ersten Landtage, viele Vorstellungen verursachen, besonders wenn Sie in den ersten Jahren Ihrer Regierung nicht Zeit gehabt hätten, dasjenige vollkommene Zutrauen zu erlangen, welches allzeit Ihr Augenmerk seyn wird. (Bis dahin würde ich Ihnen auch rathen so viel möglich keine Aenderung in Statu Religionis vorzunehmen.) Geben Sie auf diese Vorstellungen die schon erwähnte Antwort in gnädigen Ausdrücken ohne ein mehreres zu versprechen. Bey einigen der Stände werden sich diese Vorstellungen auf ihren Religions-Eifer gründen, bey den mehresten aber geschieht aus menschlichem Respect, weil sich keiner will vorwerfen lassen, daß er etwas zum Schaden seiner Religion habe geschehen lassen oder sich von den übrigen in einem solchen Fall getrennt habe. Suchen Sie diesem menschlichen Respect einen andern entgegen zu setzen. Die Besoldungen, Pensionen Chargen etc. werden Ihnen die besten Dienste thun. Die Furcht dergleichen Vortheile zu verlieren wird viele abhalten die Widersetzlichkeit zu weit zu treiben, und wenn sie sich auch nicht entbrechen können, den allgemeinen Vorstellungen beyzutreten, so werden sie doch bewürken, daß [fol. 5v] man in den schuldigen Schranken bleibe. Trachten Sie also diejenigen, welche den grösten Einfluß und das meiste Zutrauen im Lande haben, in Ihre Dienste zu ziehen, ehe sie Gelegenheit finden diesen Einfluß zu misbrauchen. Thun Sie aber dieses bey Gelegenheit, damit man nicht glaube die Furcht vor diesen Personen habe Sie dazu bewogen, denn dieses würde vielmehr andere anreizen, durch Widersetzlichkeit Belohnungen zu erzwingen. Begehren Sie keine Erhöhung der Bewilligung; wenn Sie eine Gefälligkeit begehren, so wird man auch welche von Ihnen verlangen, und die Wiederholung der ältern Religions Versicherungen wird gleich die erste seyn, auf welcher man bestehen wird. Uiberzeugen Sie die Stände, daß Sie in andern Puncten thätige Rücksicht auf ihre Vorstellungen und Gravamina genomen haben. ... [v. Weber, S. 341ff.]

[fol. 20r] Bau Begnadigungen.⁷⁴

Die neuerliche Einrichtung der Brand=Versicherung wird einen großen Theil der Bau Begnadigungen entbehrlich machen. Um desto leichter wird in der Zukunft das alte Bau Begnadigungs Reglement wieder befolgt werden können. Die Billigkeit erfordert es auch einiger maßen, weil doch manche Anbauer, in der Meinung daß sie nach diesem Reglement werden behandelt würden, ihren Bau angefangen

⁷⁴ Diesen kurzen, allerdings auch weniger wichtigen Abschnitt hat v. Weber ebenfalls nicht ediert.

haben, und weil der Mangel an Fonds, welcher das Interims Regulativ veranlaßt hat, nunmehr, aufhöret, zumal alle durch Brand verursachte Baue nicht mehr auf die Bau Begnadigungs Cassa fallen. ... [*v. Weber, S. 371ff.*]

[*fol. 25v*] [*Militär*]

Lieben Sie Ihr Militare und schätzen Sie daßelbe als den Stand, der die Ehre zum Ziel und die Beschützung des Vaterlandes zur Bestimmung hat. Sehen Sie aber es nicht als den Haupt Endzweck Ihrer Staats Verwaltung an, sondern hauptsächlich als das Mittel, wodurch Sie die Neutralitaet Ihrer Lande erhalten können, worauf alle Ihre politischen Maasregeln und Verhältniße, von denen ich nunmehr zu handeln gedenke, gerichtenⁱ seyn müssen.

[*Vermerk von unbekannter Hand*]

(hier fehlt ein Blatt wo von der Politique die rede seyn muß)

[*fol. 26r*] ist also möglich, daß die Stelle eines Oberhaupts des Reichs eröffnet wird. Ich kan Ihnen zwar nicht rathen irgend einen Schritt zu thun um dieselbe zu erlangen; sollte sie Ihnen aber angeboten werden, so halte ich es vor Ihre Pflicht sie anzunehmen, so bald Sie glauben dem Vaterlande dadurch nützlich werden zu können. Ihr Hauß wird weiter nichts dabey gewinnen als das Ansehen so es dadurch erlangt. Dagegen wird Ihre Erhöhung verschiedene Unkosten und Mühseligkeiten nach sich ziehen. Sie können aber durch eine unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit, durch eine verbesserte Justiz-Verfaßung, durch geschickte Vermittelung der vorkommenden Streitigkeiten und durch einen mit dem gehörigen Ansehen verknüpften Geist der Vereinigung, viel wesentliches Gutes stiften, viel Uibel verhindern und zu Erhaltung der Ruhe im teutschen Vaterlande sehr viel beytragen. Diese Rücksichten möchten wohl hinlänglich seyn, Sie zu verpflichten, die Unannehmlichkeiten nicht zu scheuen, unter welchen so heilsame Absichten bewirkt werden können.

Pohlnische Krone.

Das Beyspiel meiner Vorfahren könnte Sie verleiten Sich um die Pohlnische Krone zu bewerben. Die Summen aber, so sie darauf verschwendet haben und die Mühseligkeiten, die sie gelitten haben, sollen Sie billig davon abschrecken. Nach der jetzigen Verfaßung von Pohlen ist diese Krone nicht einmal anzunehmen. Einerseits hängt dieses Reich ganz von der Willkühr seiner Nachbarn ab, und der König ist eine bloße Vorstellung eines Haupts einer freyen Nazion; andererseits hindern ihn die verschiedenen im Reiche entstehenden Partheyen, etwas gutes zu stiften, und bey den Gesinnungen, die ein Regent haben soll, kan er leicht in den Fall kommen, wählen zu müssen, ob er seinen Pflichten und seiner Ehre oder seiner Krone entsagen will. Da man aber alle künftig mögliche Veränderungen nicht voraus sehen kan, so würde ich Ihnen rathen keine unumschränckte Abneigung gegen diese Krone zu zeigen, hingegen aber auch keinen [*fol. 26v*] directen Schritt zu thun dieselbe zu erlangen, sondern den Fall abzuwarten. Sind die Umstände so

i) irrtümlich statt gerichtet

geändert, daß Sie rechtmäßig und frey gewählt werden, sich Ehre und dem Reiche Nutzen stiften können, und die Krone wird Ihnen angetragen, denn suchen sollen Sie sie niemals; so habe ich nichts dagegen, daß Sie dieselbe annehmen. Ich zweifle aber auch nicht, daß Sie, ehe Sie einen Entschluß faßen, alle Umstände sorgfältig prüfen und sich nicht von einem Ergetze, der für Sie nur Verdruß nach sich ziehen würde, verleiten lassen werden, obige Bemerkungen außer Acht zu lassen. Ubrigens müssen Sie als einen Grundsatz annehmen, daß Sachßen und Pohlen, was die politischen Verhältniß betrifft, ganz von einander abgesondert bleiben. Es ist auch billig, daß der König zu dem Unterhalt seiner Pohnischen Hoffstatt von Pohlen aus versorgt und weder dazu, noch vielweniger zu Erlangung dieser Krone, Sachßen mit großen Ausgaben beschweret werde. Vielleicht würde diese Krone auf dem Haupte eines nachgeborenen sächßischen Prinzen für Sachßen nützlicher seyn, als wenn der Churfürst selbst dieselbe führt. Jener könnte an Sachßen, in der Handlung und sonst, die Vortheile verschaffen, so es von Pohlen erwarten kan, ohne daß sein Politisches Verfahren Sachßen angerechnet werden könnte. Der königliche Rang würde dem Hauße Glanz verschaffen, nur würde freylich der Churfürst dem Könige im Rang nachstehen müssen.

Geistliche Etablissements. [*v. Weber, S. 384ff.*]

Prinzen vom Hauße dem geistlichen Stande zu widmen kan ich Ihnen nicht anrathen. Das Beyspiel des Bayerischen Hauße[s], welches aus dieser Ursache erloschen ist, und unser eigenes, wo eine sehr zahlreiche männliche Nachkommenschaft in 20. Jahren bis auf 3. Personen geschmolzen ist, von welchen noch Hoffnung zu einer ebenbürtigen Nachfolge übrig bleibt, soll Sie davor warnen. ...